

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

*Bebauungsplan Nr. 14 „Baumstraße“
Nachtrag zum Abriss der Wohngebäude Baumstraße 6 und 8*
in Herne

Ausgangslage/Aufgabenstellung

Die Stadt Herne stellt für eine Fläche östlich der Baumstraße (zwischen Bahn und Vinckestraße) den Bebauungsplan Nr. 14 auf, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Senioreneinrichtung zu schaffen.

Eine Artenschutzvorprüfung mit Stand vom 11. Juli 2018 liegt bereits vor. Im Rahmen dieser Prüfung konnten die Wohngebäude Baumstraße 6 und 8 (Nr. 5 in nachfolgender Abbildung) nicht begangen werden. Für diese Gebäude wird die Prüfung mit diesem Nachtrag ergänzt.

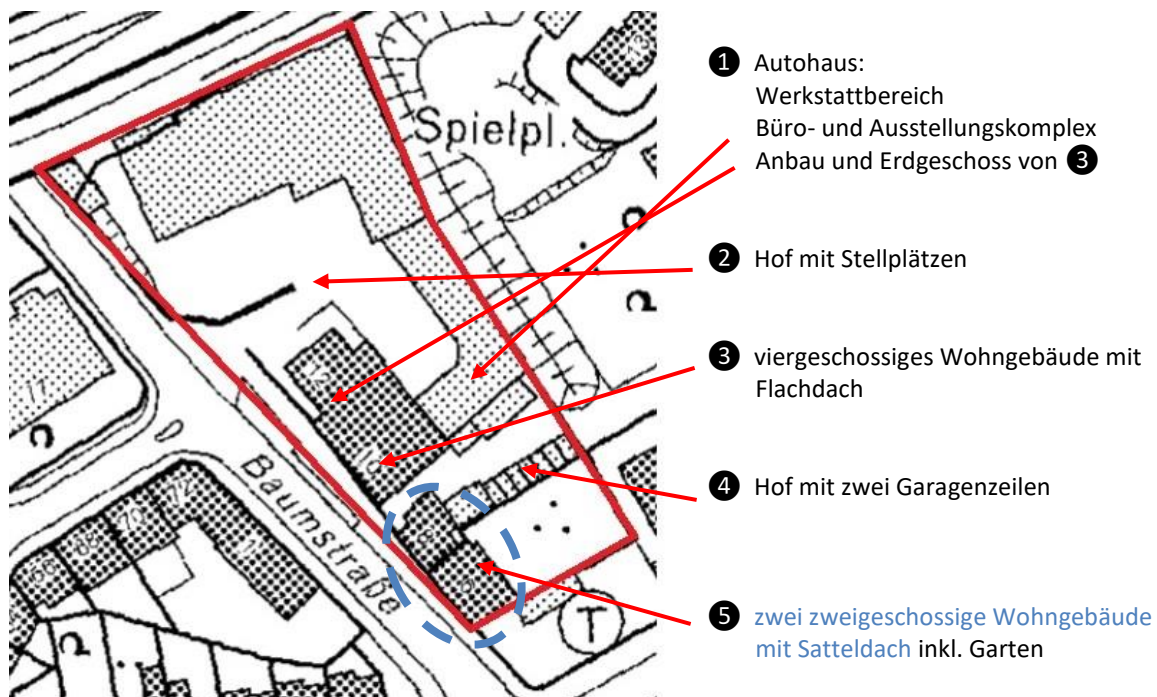


Abbildung 1: Lage der abzugrenzenden, nummerierten Bereiche des Vorhabens; blau: Gegenstand vorliegender Prüfung
(Kartengrundlage: DGK5; GeoBasis NRW)

Vorliegende Daten zum Artenschutz

Ergänzend zu den Untersuchungen auf dem Grundstück wurde das **Fachinformationssystem** (FIS) des LANUV ausgewertet, das Angaben zum möglichen Auftreten planungsrelevanter Arten auf der Ebene der Quadranten des 25.000er Messtischblattes (Fläche von ca. 25 km²) macht. Dabei ist zu beachten, dass das FIS wegen der geringen

räumlichen Genauigkeit allenfalls erste Hinweise liefert und weder genauere faunistische oder floristische Kartierungen ersetzen kann, noch sich aus Angaben des FIS ergibt, dass Kartierungen zwingend erforderlich sind.

Das FIS verzeichnet im Plangebiet 30 Tierarten (s. Tab. 1), die potentiell auftreten könnten: es handelt sich um 25 Vogelarten (darunter zahlreiche Tag- und Nachtgreife) und 5 Fledermausarten.

Tabelle 1: Mögliche Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 4409 (3. Quadrant)

			Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB; gem. Angaben LANUV)	
Säugetiere			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Vögel			
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G↓
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd unbek. = unbekannt			
download vom 29.01.2019			

Im Zuge der ersten Begehung des Untersuchungsgebietes am 14.06.2018 wurden die Objekte wie folgt (ohne Angabe der Fotonummer) beschrieben: „Die beiden noch

bewohnten und baulich aneinander anschließenden **zweigeschossigen Gebäude** (5 ...) konnten nur vom Garagenhof, der Straßenseite (Baumstraße) und vom Dach der Hausnummer 10 aus begutachtet werden.

Das nördliche Gebäude (Nr. 8) ist auf Höhe des Erdgeschosses verklankert und auf Höhe des zweiten Geschosses mit Kunstschieferplatten verkleidet (...). Die Verkleidung ist nach unten mit einem Gitter dicht verschlossen (...). Der sich auf der Hofseite und auf Erdgeschosshöhe befindende Balkon (...) weist einen großen Zwischenraum auf, der gut einsehbar ist (...). Das südlich gelegene Gebäude Nr. 6 hat eine glatt verputzte Fassade mit lediglich schmalen Rissen im Mauerwerk (...). Die **Satteldächer** beider Gebäude sind augenscheinlich zu Wohnungen ausgebaut, mit Gauben besetzt und mit Schieferplatten belegt (...). Die Verkleidung weist zumindest beim Gebäude der Nummer 8 teils breitete Spalten auf (...). Die von der Straße einsehbaren, mit einem Gitter versehenen Kellerfenster waren verschlossen (...). Der Außenbereich des Gebäudes Baumstraße Nr. 6 stellt sich als von Mauern umgrenzten **Garten** mit kleinen Beeten und Rasen dar (...).“

In Hinsicht auf den Artenschutz wurden diesbezüglich bisher keine Empfehlungen formuliert.

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Am **22.01.2019** wurden die Gebäude von innen sowie die Rückseiten der Fassaden begutachtet. Beide Gebäude waren teilweise noch bewohnt, weshalb einige Fenster offen waren. Dennoch konnte eine abschließende Bewertung vorgenommen werden.

Das nördlich gelegene **Wohngebäude Nr. 8** ist rückseitig auch auf Höhe des Erdgeschosses auf wenigen Quadratmetern mit Kunstschieferplatten verkleidet. Der dahinterliegende Zwischenraum liegt aufgrund des partiell fehlenden unteren Abschlussgitters und nicht bündigen Abschlüssen offen.

Das vom Treppenhaus frei zugängliche Kellergeschoss wurde/wird als solches genutzt. Die Kellerfenster bestehen aus Glasbausteinen, wobei jeweils einer mit vier ca. 2 cm großen Lüftungslöchern versehen ist. Vor den Glasbausteinen befindet sich die verklankerte Fassade, die als weitere Barriere ein Eindringen von Tieren unterbindet. Das Mauerwerk liegt in einigen Räumen frei, in anderen ist das Mauerwerk verputzt.

In der leerstehenden Wohnung des ausgebauten Dachgeschosses wurde im Gaubenbereich eine größere Beschädigung festgestellt, die wohl infolge einer Schadstoffuntersuchung entstanden ist. Diese Öffnung reicht jedoch nicht bis nach außen. In der Flurdecke dieser Wohnung befindet sich die Luke zum Spitzboden. Der Dachstuhl zeigte sich von dort als weder gedämmt noch unterspannt (Gebälk liegt frei). Es wurden dementsprechend Frost (angefrorene Feuchtigkeit wurde festgestellt) und Zugluft festgestellt.

Die Dacheindeckung weist wenige Zentimeter breite Spalten auf. Auf der straßenabgewandten Seite gibt es am Übergang zum Nachbardach über den Dachziegeln zusätzlich eine Blechabdeckung hinter der ein auch größerer Hohlraum nicht gänzlich ausgeschlossen erscheint.

Der Beschreibung der Fassade des **Wohngebäudes Nr. 6** ist nichts hinzuzufügen. Abgesehen von geöffneten Fenstern wurden im Keller als auch den Wohngeschossen keine Öffnungen festgestellt.

Das Dachgeschoss stellte sich als teilausgebaut dar, sodass der Dachboden teilweise über zwei Ebenen verfügt. Der Dachstuhl ist nicht gedämmt, aber mit einer Folie unterspannt, die keine Schäden aufweist. Es wurde kein direkter Lichteinfall wahrgenommen und auch kein Nest festgestellt. Kotsuren wurden nicht gefunden, da sich der Dachboden aber als stark verschmutzt darstellt, können Kotsuren von Einzeltieren übersehen werden. Von außen wurden (mit Fernglas) allenfalls sehr schmale Zugänge ohne artenschutzrechtliche Relevanz festgestellt.



Foto 1: Vorderseite: Baumstraße 8 und ...



Foto 2: Baumstraße 6

Foto 3: geöffnete Fenster, da Gebäude teilweise bewohnt
(hier: Rückseite Hausnr. 6)

Foto 4: Fassadenverkleidung (Nr. 8): ...

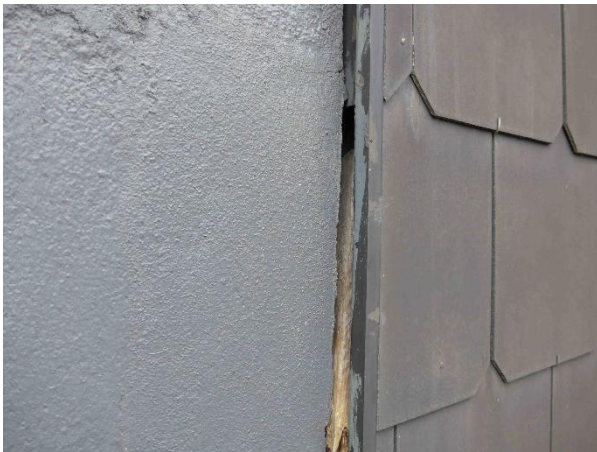


Foto 5: ... seitlich und ...



Foto 6: ... unterseits offen



Foto 7: Keller Nr. 8 mit Lüftungsöffnung



Foto 8: größere innerliche Beschädigung in Überdachung einer Gaube



Foto 9: Dachstuhl (Nr. 8) über Luke einsehbar:
freiliegende Dachbedeckung



Foto 10: Dachgeschoss (Nr. 6) teilausgebaut,
sonst lediglich Unterspannung



Foto 11: pot. Tageshangplatz hinter der
Dachverkleidung im Sommer ...



Foto 12: ... dito



Foto 13: Dachstuhl Nr. 8 für Fledermäuse über ausreichend große Spalten prinzipiell zugänglich



Foto 14: dito

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und *auf den konkreten Einzelfall bezogen* genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
 2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population
 3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)
Maßstab: lokale Population
1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.
- Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden. Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die *für Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also *für die lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (1) Nr. 5 BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Vögel

Zugänge für gebäudebrütende Vogelarten konnten in allen Bereichen beider Wohngebäude ausgeschlossen werden. Der angesprochene Hohlraum am Übergang beider Dächer erscheint als Brutplatz ungeeignet.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht stehen die artenschutzrechtlichen Belange den Zielen des Bebauungsplanes nicht entgegen und es bedarf keiner weitergehenden Untersuchungen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

B Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitate beseitigt werden (nicht *essentielle* Jagdhabitate unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);

3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden).

zu 1.: Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind nicht vorhanden bzw. vom Vorhaben nicht betroffen.

zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitate für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden weitgehend versiegelten oder mit gebäudenahen Gehölzen bestandenen Flächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essentiell zu beurteilen.

zu 3.: Bäume sind vom Abriss der beiden Gebäude nicht betroffen.

In den einsehbaren Gebäudeteilen wurden **keine Hinweise auf aktuell oder auf ehemals vorkommende Tiere** festgestellt. In Hinblick auf gebäudebewohnende Fledermäuse (insbesondere Einzeltiere der Zwergfledermaus) sind folgende Gebäudeteile artenschutzrechtlich relevant (mögliche Sommerquartiere):

- rückseitige Fassadenverkleidung der Baumstraße 8 auf Höhe des Erdgeschosses
- Dachstuhl des Gebäudes Baumstraße 8
- kleine Teilfläche im Übergang beider Dächer (straßenabgewandte Seite)

Winterquartiere sind wegen fehlender Frostfreiheit nicht zu erwarten.

Es ist somit erkennbar, dass für den Abriss zwar allgemeine Schutzmaßnahmen erforderlich sind, die artenschutzrechtlichen Belange der Beseitigung der baulichen Anlagen und somit den Zielen des B-Planes aber nicht prinzipiell entgegenstehen. Es wird folgendes Vorgehen empfohlen:

1. Vorzugsweise sollte der Abriss der Gebäude im **Winterhalbjahr** (1. November bis 20. Februar¹) erfolgen, da es keine Hinweise auf ein Potential für Winterquartiere gibt.
2. Können die Abrissarbeiten nicht im Winterhalbjahr stattfinden und erfolgen in der Zeit vom 21. Februar bis zum 31. Mai (**nach der Winterruhe und vor der Wochenstubenzeit**), sind folgende Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:
 - Die o. g. Fassadenverkleidung ist händisch zu entfernen, um möglicherweise anwesenden Tiere eine Flucht zu ermöglichen.
 - Der Abbruch des Daches Baumstraße 8 ist jeweils in zwei Schritten vorzunehmen. Dabei werden zunächst auf mindestens einem Drittel des Daches die Pfannen entfernt und der weitere Abriss des Daches mit einer Verzögerung von mindestens einem Tag durchgeführt, damit möglicherweise anwesende Tiere die Möglichkeit haben, andere Schlafquartiere aufzusuchen.
 - Der Hohlraum am Übergang beider Dächer ist vor Abbruch des Gebäudes händisch zu öffnen (zum Beispiel im Zuge der Teilabdeckung des Daches).
3. Bei einem Abriss nach der Wochenstubenzeit und vor Eintritt der Winterruhe (16. August bis 31. Oktober) ist wie unter 2. beschrieben zu verfahren.
4. Ein Abriss während der **Wochenstubenzeit** (1. Juni bis 15. August) ist in Hinblick auf einen größtmöglichen Schutz zu vermeiden, obgleich keine Hinweise auf Fledermausquartiere oder gar Wochenstuben vorliegen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG

¹ Da das Verhalten der Tiere witterungsabhängig ist, können in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Bedarfsfall Abweichungen vereinbart werden, die aber keinesfalls mehr als zwei Wochen betragen sollten.

auszuschließen, soweit der Abriss vor Beginn der Wochenstubenzeit oder nach Auflösung der Wochenstuben unter Einhaltung der genannten Schutzmaßnahmen erfolgt.

Der Abriss ist in den Wintermonaten (1. November bis 20. Februar) ohne weitere Schutzmaßnahmen möglich.

C Sonstige Arten

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Arten (v. a. den kulturfolgenden Vogelarten), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden.

Spezieller Untersuchungsbedarf oder Vorgaben zum Schutz oder zur Vermeidung sind aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung der **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten Arten“ der Vögel** aber auch eine Beeinträchtigung **nicht planungsrelevanter Vogelarten** auszuschließen.

Die Existenz von Sommerquartieren von Fledermäusen ist beim Wohngebäude Baumstraße 8 nicht zweifelsfrei auszuschließen. Es bedarf daher bei einem Abriss im Zeitraum zwischen Mitte Februar und Anfang November spezieller Schutzmaßnahmen und ein Abriss zwischen Anfang Juni und Mitte August eines Jahres sollte zum größtmöglichen Schutz von Fledermäusen ausgeschlossen werden. Ein Abriss zwischen dem 1. November und dem 28. Februar ist jedoch aus artenschutzrechtlicher Sicht ohne weiterführende Untersuchungen möglich.

Essen, 31. Januar 2019



Anna Heinrichs